

Einkommensdefinitionen in Wohnbeihilfe und Sozialhilfe der Länder

Mai 2021

Im Auftrag des

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

EINKOMMENSDEFINITIONEN IN WOHNBEIHILFE UND SOZIALHILFE DER LÄNDER

Im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie (BMK)

FH-Doz.Dr. Wolfgang Amann
Dr.MMag. Alexis Mundt

Mai 2021

IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH
PF 2, A 1020 Wien
Tel. + 43 1 968 60 08
Mail: office@iibw.at
Internet: www.iibw.at

INHALT

	Auftrag	4
1	Anwendung der Wohnbeihilfe	5
2	Anspruchsberechtigte Personengruppen	10
3	Elemente der Einkommensbemessung in der Wohnbeihilfe der Länder	12
4	Elemente der Einkommensbemessung in der Mindestsicherung/ Sozialhilfe	17
5	Zusammenfassende Bewertung	23
	5.1 Länderweise Ungleichheit der Einkommensbemessung	23
	5.2 Abwägung möglicher Handlungsalternativen	23
6	Anhang	26
	6.1 Abbildungsverzeichnis	26
	6.2 Literatur	26

AUFTRAG

Im Rahmen der Sanierungsoffensive 2021 und 2022 beabsichtigt die Bundesregierung, mit einem Budgetansatz von insgesamt € 100 Mio. die Mehrbelastungen einkommensschwacher Haushalte aufgrund des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. der Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen abzufedern. Bei der Umsetzung der Maßnahme zeichnet sich eine Abwicklung im Rahmen der Wohnbeihilfe der Länder ab.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Förderungsnehmer wird mit der vorliegenden Studie geklärt, inwiefern das Haushaltseinkommen in den Wohnbeihilfensystemen der Länder gleich bzw. abweichend definiert ist. Als Alternative zur Abwicklung durch die Wohnbauförderungsabteilungen werden auch die Bedingungen der Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe dokumentiert.

Die länderspezifischen Regelungen wurden aus den gesetzlichen Regelungen extrahiert und die dann noch offenen Lücken in direkter Abstimmung mit Ländervertretern gefüllt. Dabei wurde auf das gut geknüpfte Netzwerk des IIBW aufgebaut. Wir danken den 18 involvierten Länderadministrationen (Wohnbeihilfen, BMS/Sozialhilfe) für die Kooperation.

Für das IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH



FH-Doz.Dr. Wolfgang Amann
Geschäftsführer
Mai 2021

1 ANWENDUNG DER WOHNBEIHILFE

Neben der in Österreich so wichtigen objektseitigen Wohnbauförderung existieren in allen neun Bundesländern auch unterschiedliche Formen der Subjektförderung zur Stützung von Wohnkosten. Diese Subjektförderungen knüpfen direkt bei den Haushalten an und werden einkommensabhängig als Geldleistung zur Unterstützung des laufenden Wohnungsaufwands ausbezahlt. Obwohl sie mittlerweile nicht in allen Bundesländern so bezeichnet werden (z.B. „Wohnunterstützung in der Steiermark“), sollen diese Subjektförderungen hier in ihrer Gesamtheit als „Wohnbeihilfen“ angesprochen werden.

Die Dominanz der Objektförderung im Vergleich zur Subjektförderung zeigt sich in den österreichischen Wohnbauförderungsausgaben. Die Gesamtausgaben von € 1,99 Mrd. 2019 beinhalten Objektförderungen im Neubau (Geschoßwohnbau ca. € 1.080 Mio. = 54%, Eigenheime ca. € 140 Mio. = 7%) und in der Sanierung (ca. € 470 Mio. = 23%). Die Subjektförderungen (Wohnbeihilfen und Eigenmittelpersatzdarlehen) betrugen 2019 rund € 300 Mio., ca. 15% aller Ausgaben.¹

Die Ausgabendynamik für Subjektförderungen wurde in den letzten Jahren in einigen Bundesländern durch einschneidende Maßnahmen stabilisiert, wodurch sie von ihrem Höhepunkt 2010 mit ca. € 400 Mio. deutlich zurückgingen (im Detail: Amann & Mundt, 2009; Mundt, 2011; Bauer, 2014; Amann & Struber, 2019).² Auch die Anzahl der beziehenden Haushalte ging zurück, von einem Höchststand von 208.000 (2010) auf nur noch 155.000 (2019). Rund 4% der österreichischen Haushalte beziehen aktuell Wohnbeihilfen (Amann u.a., 2020). Gemessen am Ausgabenanteil und am Anteil der beziehenden Haushalte spielen Wohnbeihilfen eine größere Rolle in Vorarlberg, Kärnten, Wien, Tirol und mittlerweile auch in Salzburg. Eine geringere Rolle spielen sie hingegen im Burgenland und in Niederösterreich.

Die Wohnbeihilfen der Bundesländer haben sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte entwickelt und vor allem in den 2000er und 2010er Jahren bundesländerweise stark differenziert. Das führte dazu, dass die Systeme heute zwar maßgeschneidert zahlreichen Anforderungen gerecht werden, dass sie aber in ihrer Komplexität nur sehr schwer zusammenfassend darstellbar sind. Die folgenden Ausführungen wollen es dennoch versuchen. Es ist die bisher detailgenauere (s. Mundt & Amann, 2015) und aktuellste Zusammenschau in Österreich.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die in den Bundesländern angewandten Berechnungsmethoden. Auf der Haushaltsseite steht in einem ersten Schritt die Abgrenzung jener Haushalte, die berechtigt sind, Wohnbeihilfen zu beziehen. Dabei spielen Mindestalter, Staatsbürgerschaft, Einkommensarten und Einkommensgrenzen eine maßgebliche Rolle (s. im Detail Kap. 2). Wohnbeihilfen werden in allen Bundesländern einkommensabhängig gewährt. Folglich werden in einem nächsten Schritt die Einkommen des beantragenden Haushalts geprüft und einzelne Bestandteile angerechnet oder von einer Anrechnung ausgenommen (im Detail, Kap. 3). In einem weiteren Schritt wird nun das berechnete Haushaltseinkommen mit einem zumutbaren Wohnungsaufwand verbunden: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien geben hierzu meist Tabellen oder Berechnungsmethoden vor, welcher prozentuelle

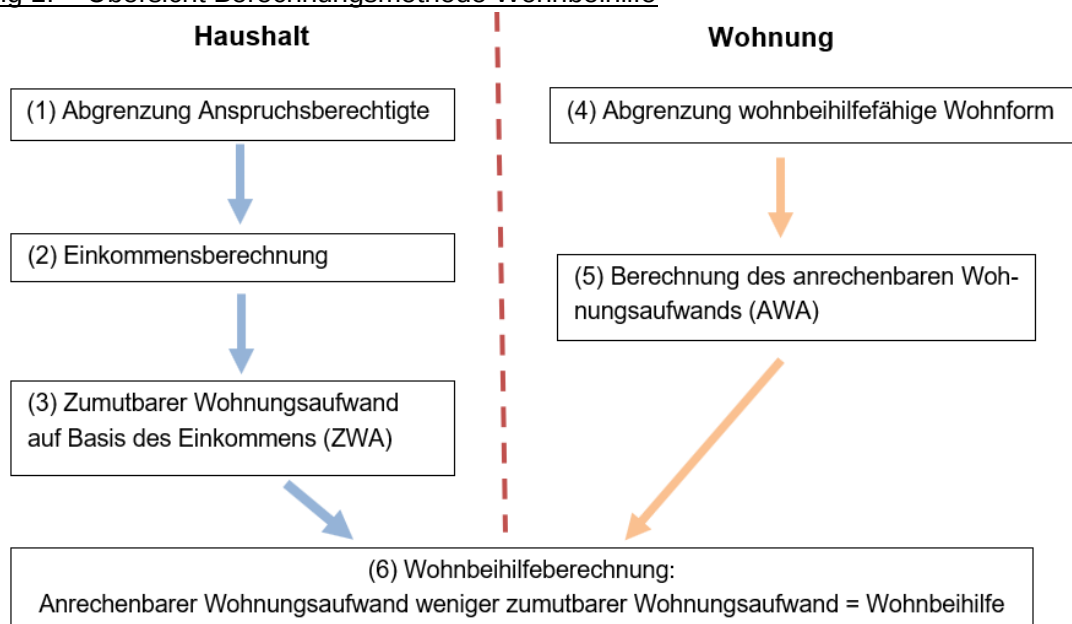
¹ Den Subjektförderungen wird auch die in der Steiermark praktizierte „Wohnunterstützung“ hinzugerechnet, obwohl sie nicht mehr dem Wohnbau-, sondern dem Sozialbudget zugeordnet ist. Sie ersetzt seit 2018 die Wohnbeihilfe (Land Steiermark, 2020).

² Oberösterreich setzte z.B. vor einigen Jahren massive Einschnitte bei der Wohnbeihilfe, indem die maximale Nutzfläche für eine Person reduziert und Obergrenzen der Wohnbeihilfen eingezogen wurden. In mehreren Bundesländern wurden die Ausgaben durch rechtliche Maßnahmen von der Wohnbeihilfe hin zur BMS verlagert (Mundt & Amann, 2015).

Anteil der Einkommen für Wohnausgaben als zumutbar zu definieren ist. Der zumutbare Wohnungsaufwand (ZWA) ist jedoch nicht nur von den errechneten Einkommen abhängig. Haushaltsgröße und -zusammensetzung sowie die Frage, ob spezielle Begünstigungen für z.B. Jungfamilien oder Alleinerziehende gegeben sind, spielen eine Rolle. Wohnbeihilfen sollen die über den zumutbaren Wohnungsaufwand hinausgehenden Ausgaben abdecken. Allerdings spielt hier die Wohnform eine entscheidende Rolle: Rechtlich wird nämlich auch festgelegt, für welche Wohnformen Wohnbeihilfen überhaupt angeboten werden (Miete/Eigentum, nur geförderte Mietwohnungen, keine befristeten Privatmietverträge, usw.; Berechnungsschritt (4) in Abbildung 1). Weiters werden auch nicht alle Wohnausgaben im „anrechenbaren Wohnungsaufwand“ (AWA) inkludiert, oder es werden Obergrenzen oder eine Abhängigkeit von der anrechenbaren Nutzfläche pro Person vorgeben. In der Regel sind jedenfalls Energiekosten nicht und Betriebskosten nur teilweise inkludiert (im Detail, s. Tabelle 2). In einem letzten Schritt wird nun die tatsächlich monatlich auszunehmende Wohnbeihilfe durch die Kombination der Haushalts- und der Wohnungsseite berechnet – nach der Formel: AWA weniger ZWA = Wohnbeihilfe.

Obwohl dieses Grundprinzip in allen Bundesländern gilt, gibt es große Unterschiede in allen sechs Berechnungsschritten. Tabelle 2 gibt diese Unterschiede im Bundesländervergleich wieder. Groß sind die Unterschiede bei den wohnungsbezogenen Voraussetzungen für die Beihilfengewährung, z.B. hinsichtlich inkludierter Bestandsformen (Miete/Eigentum/Sanierung), qualitativer Vorgaben zur Wohnung, Förderung von Betriebs- und Heizkosten, Nutzflächen, etc. Seit mittlerweile mehreren Jahren sehen alle Bundesländer bis auf Niederösterreich Wohnbeihilfen auch im nicht-geförderten Mietsektor vor, allerdings oft nach abweichenden Bestimmungen zum objektgeförderten Bereich. In der Regel wird diese Wohnbeihilfe als „allgemeine Wohnbeihilfe“ bezeichnet, in Salzburg als „erweiterte“ Wohnbeihilfe, in Tirol als „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“. In einigen Bundesländern wird auch im objektgeförderten Eigentumsbereich Wohnbeihilfe gewährt (v.a. NÖ). Tirol und Vorarlberg gewähren Wohnbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch im nicht-geförderten Eigentumsbereich. In allen Bundesländern ist der anrechenbare Wohnungsaufwand (AWA) bei der allgemeinen Wohnbeihilfe gedeckelt, mit einem Maximalbetrag pro Quadratmeter, manchmal in Anlehnung an den jeweiligen mietrechtlichen Richtwert. Manche Bundesländer stützen auch die Betriebskosten bis zu einem Maximalbetrag (K, OÖ, St, V).

Abbildung 1: Übersicht Berechnungsmethode Wohnbeihilfe



Quelle: IIBW.

Tabelle 2: Verfügbare Wohnbeihilfen 2021, Berechnungsbeispiele

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
WBH geförderter Mietbereich	Ja	Ja	Ja ⁽²⁾	Ja	Ja	Ja ⁽⁸⁾	Ja	Ja	Ja
WBH geförderter Eigentumsbereich	Nein	Nein	Ja	Nein ⁽³⁾	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
WBH ungeförderter Mietbereich	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁽⁴⁾	Ja ⁽⁸⁾	Ja ⁽⁵⁾	Ja	Ja
WBH ungeförderter Eigentum	Nein	Nein	Nein	Nein ⁽³⁾	Nein	Nein	Ja ⁽⁵⁾	Ja	Nein
WBH bei geförderter Sanierung	Ja	Ja	Ja ⁽¹⁰⁾	Ja	Ja	Ja ⁽⁸⁾	Ja	Ja	Ja
Voraussetzungen für WBH im Mietbereich ⁽⁶⁾		Max. Richtwert 6,80 €/m²	Keine WBH bei ungeförderter Mieten	Bei ungeförderter Mietwohnungen: max. 7 €/m² (inkl. USt.),	Bei erweiterter WBH: max. Richtwert 8,03 €/m², Kategorie A		Verdichtete Bauweise	Miete muss angemessen sein (Bestätigung Gemeinde)	Untersch. Höchstgrenzen nach Richtwert, Befristung, Kategorie-Mietzins
Max. Nutzfläche (1 Person / 2 Personen etc., m²)	50/70/+10 (pro Kind)	Keine (Gesamtmierte ist relevant)	WZNeu: 50/70/80/90/105	45/+15	55/65/80/90/ +10	Keine (Gesamtmierte ist relevant)	50/70/+20 /max. 150	50/70/+10	50/70 +15
Förderung Betriebskosten	Nein	Ja, gedeckelt	Ja, bei WZneu, 1 €/m² Pauschale	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, Pauschale von 1,6 €/m² ist enthalten	Nein
Förderung Energiekosten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Deckelung AWA	Indirekt durch max. WBH von € 3/m²	170/220/230/260/270	Nur Annuität und BK anteilmäßig	3,7 €/anrechenbare Nutzfläche, Max. WBH € 300	Nein!	Wohnkosten inkl. BK, Heizung, Strom	Nein	Ja, 8,2 €/m²	Ja, abhängig von Kategorie, Mietbereich
Wird im geförderten Bereich auch EVB im AWA inkludiert?	Ja, Kosten zur Wohnungserhaltung	Ja, aber indirekt stark beschränkt	Nein	Ja, aber faktisch durch AWA beschränkt	Ja	Ja, aber indirekt beschränkt	Ja	Ja, aber indirekt über AWA beschränkt	Nein
Max. Wohnbeihilfe 1 Person in €	150	ca. 220 bis 270 (Jungfamilie) ⁽¹⁾	ca. 183	ca. 167	ca. 220 (erweit. WBH) gWBH höher	143	ca. 250 (MZAB), gWBH höher	ca. 400	ca. 200 bis ca. 250 ⁽⁹⁾
Max. Wohnbeihilfe 2 Personen in €	210	ca. 270 bis 320 (Jungfamilie) ⁽¹⁾	ca. 320	ca. 222	ca. 260 (erweit. WBH) gWBH höher	ca. 179	ca. 350 (MZAB), gWBH höher	ca. 560	ca. 280 bis ca. 350 ⁽⁹⁾
Einkommensbereich 1-Personhaushalt (€/Monat) ⁽⁷⁾	949 bis ca. 1.440	0 bis 1.312	0 bis ca. 1.350 (WZneu)	ca. 476 bis ca. 1.230	0 bis ca. 1.250 (erweit. WBH) gWBH viel höher	0 bis ca. 1.260	0 bis ca. 1.490 (MZAB) gWBH höher	Vollzeit (mit Ausnahmen) bis ca.1.550 ⁽⁶⁾	0 bis ca. 1.103 bzw. 1.173 ⁽⁹⁾
Einkommensbereich 2-Personenhaushalt (Erwachsene, €/Monat) ⁽⁷⁾	1.424 bis ca. 1.515	0 bis 1.460	0 bis ca. 1.900 (WZneu)	ca. 952 bis ca. 1.900	0 bis ca. 1.500 (erweit. WBH) gWBH viel höher	0 bis ca. 1.890	0 bis ca. 1.890 (MZAB) gWBH höher	Vollzeit (mit Ausnahmen) bis ca.1.850 ⁽⁶⁾	0 bis ca. 1.388 bzw. 1.475 ⁽⁹⁾

Anmerkungen:

AWA: Anrechenbarer Wohnungsaufwand

ZWA: Zumutbarer Wohnungsaufwand

gWBH: Wohnbeihilfe im objektgeförderten Bereich

aWBH: Wohnbeihilfe im nicht objektgeförderten Bereich (obwohl sie nicht immer „allgemeine“ Wohnbeihilfe heißt).

MZAB: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in Tirol

EVB: Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

(1) Höhere Wohnbeihilfe für Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum.

(2) Es ist zwischen Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss und Wohnzuschuss „Neu“ 2009 zu unterscheiden.

(3) Zwischen April und Juli 2020 wurde „Covid19-Wohnkostenhilfe“ als Soforthilfe gewährt, v.a. für Eigentümer, die sonst keine Wohnbeihilfe beziehen können.

(4) „Erweiterte“ Wohnbeihilfe.

(5) Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen je nach Art des Wohnobjektes zweckgebundene Mietzinsbeihilfen (Mietbereich) oder Annuitätenbeihilfen (Eigentumsbereich) für nicht wohnbauförderte Wohnungen. Es muss sich um verdichtete Bauweise handeln = MZAB.

(6) Vollzeit = Vollzeitbeschäftigungseinkommen ist in Vorarlberg (neben einiger Ausnahmen) Voraussetzung.

(7) Ausschlaggebend für die Obergrenze der Einkommen, bis zu denen Wohnbeihilfe gewährt wird, ist neben dem zumutbaren Wohnungsaufwand auch der anrechenbare Wohnungsaufwand. Die angegebene Obergrenze wird nur dann erreicht, wenn der maximal anrechenbare Wohnungsaufwand (pro Quadratmeter und maximal anrechenbarer Nutzfläche) berücksichtigt wird.

(8) Seit 2016 „Wohnunterstützung“ im Sozialressort.

(9) Maximalgrenzen abhängig von Kategorie der Wohnungen; privater oder geförderter Bereich; begünstigte Personen; Niedriges Limit für private Kategorie A Wohnung, höheres Limit gilt für geförderten Bereich und/oder begünstigten Personenkreis. Einkommensgrenzen: Annahme Mindesteinkommensbedingung erfüllt.

(10) Bei Sanierungen geförderter Bauten, außer im Bauherrenmodell

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien, Stand April 2021

Dies geht jedoch meistens mit einer Deckelung der maximal anrechenbaren Mietkosten einher. In manchen Bundesländern ist die maximale Wohnbeihilfe ebenfalls gedeckelt. In Wien ist im privaten Mietbereich stets ein Selbstbehalt durch den Haushalt selbst zu tragen.

In ihrer Gesamtheit führen die sehr unterschiedlichen Berechnungssysteme und gesetzlichen Vorgaben der Bundesländer zu stark unterschiedlichen Wohnbeihilfeauszahlungen je nach Einkommen und Haushaltstyp. Mittlerweile stellen die meisten Bundesländer Online-Wohnbeihilferechner zur Verfügung, um potenziell Begünstigten eine Vorabinformation und Hilfe bei den komplizierten Berechnungen zu bieten.

Um trotz dieser Herausforderungen des Bundeslandvergleiches Einblick in die Wohnbeihilfesysteme zu bieten, zeigt Tabelle 2 in den untersten Zeilen, wie hoch Wohnbeihilfen für einen Einpersonenhaushalt bzw. Zweipersonenhaushalt maximal ausfallen können. Die meisten Bundesländer haben nämlich eine Deckelung der maximalen Wohnbeihilfen in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße eingebaut. Entweder geschieht dies durch eine Deckelung des AWA pro m² in Kombination mit einer Grenze der anrechenbaren Nutzfläche, in anderen Fällen auch durch eine Maximalbegrenzung der Wohnbeihilfe selbst (z.B. von € 300 in Oberösterreich, was sich vor allem auf größere Haushalte begrenzend auswirkt). Die Grenzen sind teilweise im geförderten Bereich höher als bei privaten Mieten. Sehr komplex ist das System in Wien. Faktisch führen die Systeme dazu, dass selbst ein Haushalt, dem aufgrund der Einkommensverhältnisse keine oder nur sehr geringe Wohnkosten zumutbar sind, nicht die gesamten Bruttowohnkosten abgedeckt bekommt. Aufgrund dieser Unterschiede ist es am aussagekräftigsten zu vergleichen, wie hoch die maximale Wohnbeihilfe, z.B. für einen Einpersonenhaushalt, im Bundesländervergleich ausfallen kann (s. Zeile „Maximale WBH 1 Person in €“ in Tabelle 2). Eine rigide Deckelung der Wohnbeihilfen gibt es demnach in ST, B und OÖ, eine deutliche in W, NÖ, K und S („erweiterte“ Wohnbeihilfe im privaten Bereich). In T und V können Wohnbeihilfen wesentlich höher ausfallen.

Ebenso sind Tabelle 2 die Einkommensbereiche dargestellt, in denen typischerweise Wohnbeihilfen gewährt werden. Folgende Tendenzen sind feststellbar:

- Wohnbeihilfen sind in mehreren Bundesländern im geförderten Bereich höher als im Bereich der privaten Mieten, da im letzteren Bereich nicht die gesamten Mieten angerechnet werden, oder die Wohnbeihilfen gedeckelt sind (S, T, W).
- Niederösterreich hat nach wie vor als einziges Bundesland keine Wohnbeihilfen im privaten Mietbereich, dafür recht hohe im geförderten Bereich, auch im geförderten Eigentum.

- Mindesteinkommensbedingungen gibt es in unterschiedlicher Form in mehreren Bundesländern (B, OÖ, V, W). Haushalte mit geringerem Einkommen werden dort ganz an die Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe verwiesen (s. Kap. 2).
- Maximale Wohnbeihilfen sind tendenziell, der Streuung tatsächlicher Wohnkosten folgend, im Westen Österreichs höher als im Osten. Am geringsten sind sie in der Steiermark und im Burgenland.
- Wohnbeihilfen sind stark auf Haushalte mit niedrigen Einkommen konzentriert. Die soziale Treffsicherheit ist hoch. Das Maximaleinkommen für einen Einpersonenhaushalt liegt zwischen ca. € 1.200 (OÖ, W) und € 1.550 (T, V) netto 12mal pro Jahr.

2 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONENGRUPPEN

Um sich in den Bundesländern für Wohnbauförderung zu qualifizieren, müssen in der Regel zumindest drei Voraussetzungen eingehalten werden: Volljährigkeit, Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung und Einkommensgrenzen. Während die Volljährigkeit überall gilt, gelten bei der Frage, welche Personengruppen gleichgestellt sind, große Unterschiede. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Gesetzen, Richtlinien und internen Dokumenten verstreut festgelegt und reichlich intransparent. Manche Bundesländer wenden bei der Subjektförderung strengere Anforderungen an als bei der Vergabe von geförderten Mietwohnungen oder bei Sanierungsförderungen (z.B. NÖ).

Während in allen Bundesländern EWR-Bürger (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und Schweizer Österreichern hinsichtlich der Vergabe von Wohnbeihilfe bzw. geförderten Wohnungen gleichgestellt sind, werden Drittstaatsangehörige sehr unterschiedlich behandelt. Bei Wohnbeihilfen sind Asylberechtigte in allen Bundesländern außer in Oberösterreich Inländern gleichgestellt (Integrationsleitbild Oberösterreich). Subsidiär Schutzberechtigte (d.h. Personen, deren Asylanträge zwar abgelehnt wurden, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht ist; Sie sind weder Asylwerber noch Asylberechtigte; Ihnen ist jedoch eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, welche verlängert werden kann) sind hingegen nur in sechs Ländern gleichgestellt, in den anderen Ländern gelten Mindestansässigkeitsbedingungen (NÖ, OÖ, W) oder sie sind generell ausgeschlossen (T). Zusätzliche Voraussetzungen hinsichtlich Drittstaatsangehörigen betreffen Hauptwohnsitzdauer in

Tabelle 3: Anspruchsberechtigte für eine geförderte Mietwohnung

	Österreich	EU	EWR	Schweizer	Asylberechtigte	Sub. Schutzbr.	Drittstaatsangeh.	BMS-Bezieher	Anmerkungen:
B	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	Für alle: a) Hauptwohnsitz seit 2 Jahren in Ö. und Erwerbseinkommen oder abgeleitete Leistungen aus der Sozialversicherung oder b) 5 Jahre Erwerbseinkommen oder abgeleitete Leistungen aus der Sozialversicherung
K	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	Für Drittstaatsangehörige: 5 Jahre ununterbrochen rechtmäßig in Ö., d.h. Daueraufenthaltsberechtigung
NÖ	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	Für alle: Mindestaufenthalt in Ö 5 Jahre
OÖ	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	Für Drittstaatenangehörige: Grundkenntnisse der deutschen Sprache (A2-Niveau), ununterbrochener und rechtmäßiger Hauptwohnsitz in Ö. von 5 Jahren und mind. 54 Monate Einkünfte oder Leistungen aus gesetzl. Sozialversicherung in den letzten 5 Jahren oder in Summe 240 Monate
S	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	Nationalität kein Thema
ST	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	Für Drittstaatsangehörige: Daueraufenthaltstitel EU
T	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	Für Drittstaatenangehörige: HWS seit mind. 5 Jahren in Tirol. Bei MZAB: HWS in der Gemeinde 2-15 Jahre
V	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	Für Drittstaatsangehörige: mind. 10 Jahren in Ö. wohnhaft oder in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens 8 Jahren oder mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet oder Status als „langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsbürger“ oder „subsidiär Schutzberechtigte“.
W	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	Drittstaatsangehörige: mindestens 5 Jahre ständig legal in Ö.

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien, Stand April 2021

Österreich bzw. im jeweiligen Bundesland. Oberösterreich verlangt in der Regel Deutschkenntnisse auf A2-Niveau.¹ In Niederösterreich erhalten Drittstaatsangehörige, die nicht asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt sind, keine Subjektförderung (Tabelle 3; s. Mundt & Amann, 2015).

Bezieher von BMS/Sozialhilfe können im Burgenland keine Wohnbeihilfen beziehen und sind auch in Vorarlberg ausgeschlossen („Aufstocker“ sind möglich, wenn Vorgaben der Richtlinie erfüllt sind). Studierende können in Vorarlberg nur in Ausnahmefällen Wohnbeihilfen beziehen, in allen anderen Bundesländern gibt es sehr unterschiedliche Sonderregelungen für Studierende.

Wohnbeihilfen sind in den meisten Bundesländern generell an die Anspruchsberechtigten zur Wohnbauförderung geknüpft, wie diese in den jeweiligen Wohnbauförderungsgesetzen, -richtlinien und -verordnungen vorgegeben sind. Die Vorgaben sehen auch maximale Einkommensgrenzen vor, die bundesländerweise deutlich abweichen (s. Tabelle 4). In der Praxis sind diese Maximalgrenzen jedoch kaum relevant, denn Wohnbeihilfen sind auf Bezieher niedriger Einkommen ausgerichtet (s. Tabelle 2, S. 7) und greifen bei hohen Einkommen, wie in der Tabelle dargestellt, nicht.

Allerdings gibt es in einigen Bundesländern Mindesteinkommensbedingungen, wenn auch in unterschiedlicher Form (B, OÖ, V, W). Personen, die diese Einkommensgrenzen nicht erfüllen, können keine Wohnbeihilfen beziehen und werden auf die BMS/Sozialhilfe verwiesen. Im Burgenland müssen Einkommen über der BMS-Grenze nachgewiesen werden, in Oberösterreich über der Geringfügigkeitsgrenze (wobei Sozialhilfe als Einkommen gilt). In Vorarlberg muss man in der Regel ein Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder ein Folgeeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld) vorweisen. Teilzeitbeschäftigung kann aus gesundheitlichen Gründen, Altersgründen und bei beruflichem Wiedereinstieg anerkannt werden. In Wien muss das Mindesteinkommen (in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes) zumindest durchgängig über 12 Monate in den letzten 10 Jahren erreicht worden sein.

Tabelle 4: Maximaleinkommen Wohnbauförderung (Mietwohnungen), pro Haushalt (netto/Jahr)

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
1 Person	38.000	38.000	40.000	37.000	35.880	40.800	36.000	39.000	47.740
2 Personen	65.000	55.000	65.000	55.000	55.200	61.200	60.000	69.600	71.130
3 Personen	66.500	61.000	63.000	60.000	59.340	55.500	64.440	69.600	80.500
4 Personen	68.000	67.000			66.240		68.880	69.600	89.850
5 Personen	70.000				70.380			idem	
6 Personen					74.520				
Ab 7 Pers.					80.040				
Jede weitere		+ 6.000	+ 8.000	+ 5.000		+ 5.400	+4.440		+ 5.240

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien, Stand April 2021

¹ Rechtsstreit Europäischer Gerichtshof C-94/20. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62020CN0094> [27.4.2021]

3 ELEMENTE DER EINKOMMENSBEMESSUNG IN DER WOHNBEIHILFE DER LÄNDER

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die den Wohnbeihilfe-Systemen der Bundesländer zugrunde liegen. Einige Bundesländer definieren die Einkommen in den Wohnbauförderungsgesetzen, andere sehen eigene Bestimmungen für Wohnbeihilfen vor oder regeln die Details in Verordnungen und Richtlinien. Da die entsprechenden Regelungen nicht alle Einkommensbestandteile erschöpfend anführen, wurde zur Erstellung dieser Studie Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen in den Bundesländern gehalten.

In Tabelle 6 ist die Anwendbarkeit des Einkommensbegriffs dargestellt. Im Grunde geht es darum abzugrenzen, welche Personen bei der Berechnung des Haushaltseinkommens inkludiert sind. Generell werden alle Personen, die gemeinsam leben, inkludiert. Ausgenommen sind aber zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte ArbeitnehmerInnen, z.B. der 24-Stunden-Betreuung. Wichtige Unterschiede zwischen den Bundesländern sind:

- Die Einkommen getrennt lebender Ehepartnern sind in manchen Bundesländern auch dann gemeinsam zu berücksichtigen, wenn getrennte Hauptwohnsitze geführt werden (z.B. K, NÖ). Andere Bundesländer verlangen eine notarielle Beglaubigung der Trennung (z.B. B, W). In Vorarlberg ruht der Antrag bei laufenden Scheidungsverfahren.
- Große Unterschiede gibt es beim Einkommen von Kindern im gemeinsamen Haushalt. In manchen Bundesländern wird dieses bis zu einer Freigrenze nicht berücksichtigt, oft in Kombination mit einer Altersgrenze. Besonders „günstig“ für den beantragenden Haushalt ist die Regelung in NÖ, denn bis zum 24. Lebensjahr werden Einkommen gar nicht berücksichtigt. Ähnliches gilt auch in Vorarlberg, wo Einkommen bis € 800 monatlich von Kindern bis 25 Jahren nicht berücksichtigt werden. In Wien hingegen werden Einkommen von Kindern sehr wohl im Haushaltseinkommen inkludiert. Dazwischen gibt es eine große Bandbreite (s. Tabelle 7), die in Kombination mit den enthaltenen Einkommensbestandteilen (s. Tabelle 8) zu beträchtlichen Unterschieden der Haushaltseinkommen über die Bundesländer hinweg führen können.

Tabelle 5: Rechtsgrundlagen, v.a. zum Einkommensbegriff in der Wohnbeihilfe

B	Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018; § 4 und § 16 Bgld. Wohnbeihilfe Richtlinie 2021
K	§ 5 Abs. 17-19 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 Kärntner Wohnbeihilfeverordnung 2018 idgF
NÖ	NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 idgF § 2 und § 40 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2019 idgF
OÖ	§ 2 Z 11 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF § 4 Z 1 Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 idgF
S	§ 14 Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 idgF Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015 idgF
ST	§ 4 Stmk. Wohnunterstützungsgesetz 2016 idgF; § 1 Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung 2016 idgF
T	§ 2 Z 9 und 10 Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 idgF; 2.2.4 Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie 1.9.2020 neue Richtlinie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Richtlinie 1.1.2019
V	§ 2 lit. e Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz 1989 idgF § 4 Z 1 lit. i Vorarlberger Wohnbeihilferichtlinie 2021
W	§ 2 Z 14 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 idgF Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe 1989 idgF

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien, Stand April 2021

Tabelle 6: Einkommensbegriff in der Wohnbeihilfe

B	Haushaltseinkommen: Förderwerber und alle eigenberechtigten Personen im Haushalt.
K	Familieneinkommen: die Summe der Einkommen des Förderungswerbers (Käufer oder Mieter) und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen; In aufrechter Ehe und bei Lebenspartnerschaften sind die Einkünfte des Partners beim Familieneinkommen auch dann zu berücksichtigen, wenn getrennte Hauptwohnsitze geführt werden.
NÖ	Familieneinkommen: Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen (Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner und Partnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahl- und Pflegekinder, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie).
OÖ	Haushaltseinkommen: Die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wobei Einkünfte aus einer Lehrlingsentschädigung, einer Feriäbeschäftigung während der Schulausbildung und aus einem Pflichtpraktikum im Rahmen einer Berufsausbildung sowie Studienbeihilfen unberücksichtigt bleiben.
S	Haushaltseinkommen: a) die Summe der Einkommen der Eigentümer bei Förderung von Wohnungen im Eigentum oder der Mieter bei Förderung von Wohnungen in Miete und b) die Summe der Einkommen der mit den Eigentümern bzw. Mietern in der geförderten Wohnung lebenden oder mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbstständigen.
ST	Haushaltseinkommen: Förderwerber und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gemäß § 36a AVG (Ehegatten, eingetragene Partner, Personen die miteinander in einer Lebensgemeinschaft leben, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Nichte, Nefte, Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Geschwister der Ehegatten, Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder)
T	Familieneinkommen: Summe der Einkommen des Förderungswerbers oder Mieters und der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten zuzüglich eines angemessenen Teiles der Einkommen der übrigen mit dem Förderungswerber oder Mieter im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer und des angestellten Pflegepersonals. Neben dem Einkommen des Förderungswerbers (der Förderungswerberin, des Wohnungsinhabers) und der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin (des Ehegatten bzw. Lebensgefährten) wird an Stelle des Einkommens für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige ledige Kinder), der nach Tiroler Mindestsicherungsgesetz geltende Mindestsatz als Einkommen berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das (Familien-)Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.
V	Haushaltseinkommen die Summe der Nettoeinkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Liegt kein Einkommen aus einer vollberuflichen Tätigkeit oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (z.B. Rente, Arbeitslosenbezug) vor, wird keine Wohnbeihilfe gewährt. Teilzeitbeschäftigung nur in manchen Fällen möglich. Von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das Erwerbseinkommen bzw. Folgeeinkommen, AMS-Taggeld und Kinderbetreuungsgeld bis zu einer Höhe von monatlich € 800,00 nicht berücksichtigt.
W	Haushaltseinkommen die Summe der Einkommen des Förderungswerbers oder Mieters und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme von im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmern und angestellten Pflegepersonal.

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien, Stand April 2021

Auch bei Unterhaltszahlungen gibt es deutliche bundesländerweise Unterschiede. Gemäß des Zuflussprinzips wird Unterhalt in der Regel beim leistenden Haushalt in Abzug gebracht und beim empfangenden als Einkommen hinzugezählt. Wenn keine tatsächlichen Zahlungen belegt werden, nehmen einige Bundesländer Zahlungen in Höhe der Bedarfsätze an, oder z.B. die Steiermark € 250 pro Kind. In Oberösterreich wird der Kindesunterhalt in der tatsächlichen Höhe inkludiert, maximal aber € 174 pro Monat.

Nachdem nun in einem ersten Schritt geklärt ist, welche Personen dem Haushaltseinkommen hinzuzuzählen sind, widmet sich Tabelle 8 den einzelnen Einkommensbestandteilen, die berücksichtigt werden. Die Komplexität ist hoch, einige der größeren Unterschiede sind in der Tabelle fett markiert, einige Einschränkungen und Anmerkungen sind in den Fußnoten der Tabelle dargestellt. Zusammenfassend sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Bei Lohneinkommen bestehen nur geringe Unterschiede. Ausreißer ist hier NÖ, das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht berücksichtigt. Die anderen Bundesländer verwenden hingegen das Jahreszwölftel inklusive Sonderzahlungen.
- Inkludiert sind in der Regel auch Selbstständigeinkommen, Einkommen von Landwirten (wenn auch mit unterschiedlichen Prozentsätzen der Einheitswerte), Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Pensionseinkommen und Einkommen aus dem Ausland.
- Auch Arbeitslosengeld, Notstandsgeld und Ausgleichszulagen werden überall berücksichtigt, ebenso wichtige Einkommensbestandteile wie Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld und Krankengeld.
- Überall ausgenommen ist das Pflegegeld, Heizkostenzuschüsse (wo vorhanden) sowie Absetzbeiträge, wobei es beim Familienbonus Plus Unterschiede gibt.
- Auch bei der Familienbeihilfe, die allgemein nicht angerechnet wird, herrscht weitgehend Einklang. Nur in der Steiermark wird Familienbeihilfe berücksichtigt (nur die erweiterte Familienbeihilfe bleibt ohne Ansatz). Die Steiermark wendet überhaupt in vielen Bereichen einen breiteren Einkommensbegriff an als die anderen Bundesländer (z.B. Heilungskosten, Schmerzensgeld, Leistungen wegen Behinderung).
- Große Unterschiede gibt bei BMS/Sozialhilfe. Ob BMS als Einkommen gezählt wird oder nicht, hat mehrere Auswirkungen. Zum einen wird der zumutbare Wohnungsaufwand zur Berechnung der Wohnbeihilfe in jenen Ländern, die BMS nicht als Einkommen sehen, für BMS-BezieherInnen da-

Tabelle 7: Wird das Einkommen von (minderjährigen) Kindern mitberücksichtigt?

B	Ja, das Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Kindern wird berücksichtigt, wenn das mtl. Nettoeinkommen (Jahreseinkommen/12) € 500 überschreitet.
K	Ja, inkl. Unterhalts-Leistungen und Waisenpension; 30 % bei Lehrlingsentschädigung; keine Berücksichtigung von Ferialbeschäftigungen sowie Pflichtpraktika
NÖ	bis zum 24. Lebensjahr nicht berücksichtigt!
OÖ	Ja, alle Personen im Haushalt werden mitberücksichtigt. Aber spezifische Einkommensbestandteile sind dezidiert ausgeschlossen: Lehrlingsentschädigung, Ferialbeschäftigung, Studienbeihilfe.
S	Ja, aber von minderjährigen Familienkindern erst ab € 150, auch bei Studienbeihilfen
ST	Ja, aber vom Haushaltseinkommen sind für im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Personen Einkommensfreibeträge abzuziehen: € 130/175/220 (für die dritte und jede weitere Kind)
T	Ja, bei volljährigen Kindern (keine Familienbeihilfe): 1/3 des Einkommens (im Jahreszwölftel) zumindest der Mindestsatz der TMSG angenommen.
V	Ja, aber von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das Erwerbseinkommen bzw. Folgeeinkommen, AMS-Taggeld und Kinderbetreuungsgeld bis zu einer Höhe von monatlich € 800 nicht berücksichtigt.
W	Ja

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien; Rückmeldung der Länderabteilungen, April 2021.

durch niedriger ausfallen, d.h. in der Regel Null betragen. Somit fällt auch die Wohnbeihilfe höher aus. Zum anderen kann in manchen Fällen durch BMS-Bezug die Mindesteinkommensbeziehung nicht erfüllt werden, z.B. in Vorarlberg und Wien. In Oberösterreich zählt BMS sehr wohl als Einkommensbestandteil, wodurch auch bei BMS-Bezug die Mindesteinkommensbedingung erfüllt wird.

Tabelle 8: Für die Bemessung der Wohnbeihilfe berücksichtigte Einkommensbestandteile

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Anm.
Lohneinkommen: Netto	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Urlaubs-, Weihnachtsgeld	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Selbstständigeneinkommen	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Pensionen (außer Waisenp.)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Bauern und Landwirte	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	(1)
Ausländische Einkommen	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Vermietung und Verpachtung	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Abfertigungen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	
Alleinerzieherabsetzbetrag	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Alleinverdienerabsetzbetrag	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Familienbonus	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	(2)
Arbeitslosengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Notstandshilfe	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Krankengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Wochengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Kinderbetreuungsgeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Familienbeihilfe	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Familienförderung (z.B. des Bundeslandes)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	(3)
Pflegegeld	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Waisenpensionen (bis 18J)	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	(4)
Ferialbeschäftigung/Pflichtpraktika	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	(5)
Studienbeihilfe	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	JA	(5)
Lehrlingsentschädigung	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	JA	(5)
Zivil- und Wehrdienstentschädigung	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA	
Leistungen wegen Behinderung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Heilungskosten	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Schmerzensgeld	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Ausgleichszulage	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	(6)
BMS/Sozialhilfe	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	
sonstige Sozialhilfe Einmalzahlung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	(7)
Heizkostenzuschüsse	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Sonstige Beihilfen/Zuschüsse zu Wohnkosten	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	(8)

Anmerkungen:

(1) Meist Bezugnahme auf Einheitswerte, Prozentwerte variieren zw. 31% und 55%

(2) Tw. unterschiedliche Handhabung, ob mit Lohnabrechnung oder über Arbeitnehmerveranlagung

(3) Unterschiedlichste Familienförderungen nach BL, meist werden diese Förderungen nicht angerechnet

(4) Tw. nur berücksichtigt, wenn selbst Antragsteller oder bis zu Maximalwert.

(5) Tw. nur berücksichtigt, wenn selbst Antragsteller, tw. Freigrenzen.

(6) Tw. ohne Sonderzahlungen

(7) z.B. Hilfen in besonderen Lebenslagen

(8) Sonstige Zuschüsse zu Wohnkosten reduzieren in der Regel Wohnbeihilfen 1:1.

Quelle: Wohnbauförderungsgesetze und -richtlinien; Rückmeldung der Länderabteilungen, April 2021.

- Weitere Bereiche mit beträchtlichen Bundesländerunterschieden sind: Abfertigungen, Waisenpensionen sowie jene Bereiche, die bereits bei der Diskussion der Einkommen von Kindern erwähnt wurden: Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen, Feriapraktika.

Die Analyse zeigt, dass die Einkommensdefinitionen zwischen den Bundesländern in manchen Bereichen doch erheblich unterschiedlich sind. Für das Gros der Haushalte, die z.B. reguläre Lohnneinkommen vorweisen können, werden die Unterschiede relativ gering ausfallen. Für spezifische Haushalte, mit besonderen Haushaltszusammensetzungen oder eher ungewöhnlichen Einkommensbestandteilen, können die Unterschiede in den berechneten Einkommenshöhen, die ja die Basis der Wohnbeihilfe-Berechnung darstellen, sehr wohl ins Gewicht fallen.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass, ausgehend von den errechneten Einkommen, je nach der Definition des zumutbaren Wohnungsaufwands, nur Teile der Einkommen als für Wohnkosten zumutbar angesehen werden. Dies ist abhängig von Haushaltsgröße, Haushaltszusammensetzung und besonderen, meist politisch motivierten Begünstigungen. Diese Begünstigungen, z.B. für Jungfamilien, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, behinderte oder arbeitsunfähige Haushaltsmitglieder etc. führen dazu, dass für diese Haushaltstypen Wohnbeihilfen deutlich höher ausfallen können als für vergleichbare Haushalte mit einem gleich hohen Einkommen aber ohne spezielle Vergünstigung. Sehr deutlich ist dies in Wien, wo die Einkommen bei der Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwands bei spezifischen Haushaltsgruppen („begünstigte Personen“) fiktiv um 20% reduziert werden. Dies ist ein weiterer Baustein der komplizierten Wohnbeihilfeberechnungen, der zur Unterschiedlichkeit der ausbezahlten Wohnbeihilfen (auch für Haushalte mit ähnlichen Einkommen) beiträgt (s. Abbildung 1, S. 6). Dies ist allerdings nur für die Unterschiede in den Wohnbeihilfen relevant und nicht für die berechneten Haushaltseinkommen per se.

4 ELEMENTE DER EINKOMMENSBEMESSUNG IN DER MINDESTSICHERUNG/SOZIALHILFE

Im Gegensatz zu den Wohnbeihilfe-Bestimmungen der Bundesländer gab es im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) und Sozialhilfe politische Bestrebungen einer Vereinheitlichung, die in entsprechenden rechtlichen Übereinkommen resultierten.

Bereits mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 2010 wurde das Ziel verfolgt, die Berechnungen und Leistungshöhen der Sozialhilfesysteme über die Bundesländer hinweg in bestimmten Bereichen zu harmonisieren. Zu diesem Zweck wurde zwischen Bund und Bundesländern eine Vereinbarung nach Art 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen¹, welche nachfolgend von den Bundesländern bei der Ausarbeitung ihrer Mindestsicherungsgesetze berücksichtigt wurde.

In dieser Vereinbarung wurden in Artikel 13 auch Grundlagen geschaffen, wie eigene Mittel der Beantragenden sowie Leistungen Dritter bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu berücksichtigen seien. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass bei der Bemessung von Leistungen zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, Einkünfte und verwertbares Vermögen zu berücksichtigen seien. Zu den Leistungen Dritter zähle auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. Lebensgefährten, der den für diese Person vorgesehenen Mindeststandard übersteigt.

Allerdings wurde nicht explizit festgelegt, welche Bestandteile der eigenen Einkommen und jener von Dritten in die Berechnung einfließen sollen. Vielmehr wurde taxativ aufgezählt (Art. 13 Zi.3), welche Einkunftsarten *nicht* zu berücksichtigen seien. Diese sind:

- Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen mehr erforderlich wären;
- Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988);
- Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

Mit der Einführung der Mindestsicherungs-Gesetze in den Bundesländern ab 2010 wurden die Vorgaben der BMS-Vereinbarung umgesetzt. Dabei wurden die erwähnten Einkommensbestandteile in der Einkommensberechnung explizit ausgenommen, doch eine Harmonisierung der Berechnung wurde bei Weitem nicht erreicht: Bei der Fülle von möglichen Einkommensbestandteilen, die in der BMS-Vereinbarung nicht explizit erwähnt wurden, gingen die Bundesländer (und teilweise die Bezirkshauptmannschaften, die die Berechnung durchführten) sehr unterschiedlich vor. Im Detail untersucht worden ist dies z.B. hinsichtlich der Wohnbeihilfen, die in manchen Bundesländern die BMS bzw. die Abdeckung des Wohnbedarfes 1:1 reduzierte, in anderen Bundesländern aber zumindest teilweise zusätzlich zur BMS gewährt wurden (Mundt & Amann, 2015).

Die Art. 15a BMS-Vereinbarung lief Ende 2016 ohne Nachfolgeregelung aus. Die Bundesländer hätten die Möglichkeit gehabt, ihre Gesetze ganz ohne gemeinsamen Rahmen neu zu gestalten, was allerdings

¹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung. BgBl 96/2010

nur teilweise wahrgenommen wurde. Vielmehr wurde 2019 auf Initiative der Bundesregierung das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gem. Art. 12 B-VG geschaffen, das wieder zum Ziel hatte, eine stärkere Harmonisierung der Sozialhilfe über die Bundesländer hinweg voranzutreiben. Es ging auch darum, die Leistungshöhen in manchen Bereichen (z.B. kinderreiche Familien) zu deckeln.

So wie auch bisher, wird auch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wieder auf das Personeneinkommen der hilfesuchenden Person abgestellt. Allerdings hat die Person öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen. Zu den bedarfsmindernden Leistungen zählt in der Regel auch das Einkommen von gemeinsam in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen; nämlich jener Anteil, der den eigenen Mindeststandard übersteigt. Der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ findet sich im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 allerdings nicht mehr. Vielmehr wird auf die Haushaltsgemeinschaft abgestellt (§ 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019): Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft kann für Erwachsenen-Wohngemeinschaften (z.B. bei Wiedereingliederung ehemals obdachloser Menschen; Menschen mit Behinderung) ein Problem darstellen, was z.B. von der Armutskonferenz mehrfach kritisiert wurde (Die Armutskonferenz, 2020).

Ähnlich der früheren Art. 15a-BMS-Vereinbarung wurde auch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz der Weg gewählt, nicht die Liste der anzurechnenden Einkommensbestandteile vorzugeben, sondern vielmehr jene Bereiche aufzuzählen, die *nicht* zu berücksichtigen sind, allerdings teilweise als „Kann-Bestimmung“ (§ 7 Zi. 3-4 SHG). Diese Bestandteile sind:

- Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG) und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG. (d.h. Alleinverdiener, Alleinerzieher, Unterhalt, u.a.).
- Freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
- Darüber hinaus können Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, von der Anrechnung ausgenommen werden.
- Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne des Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 hat mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen:

- Bereits 2019 wurden Höchstsätze für Kinder (mit steigender Kinderzahl sinkende Sätze pro Kind) sowie der verpflichtende Nachweis von Sprachkenntnissen für die BMS/Sozialhilfe als verfassungswidrig erkannt. Auch bezüglich der Umsetzung in Niederösterreich und den Auswirkungen auf subsidiär Schutzbedürftige ist ein Verfahren anhängig (Noe.orf.at, 2020).
- Obwohl eine Umsetzung in den Bundesländern noch für 2020 vorgegeben war, haben bislang noch nicht alle Bundesländer entsprechende Gesetze beschlossen. Per April 2021 sind es immer noch Burgenland, Steiermark, Tirol und Wien, die weiterhin auf ihre geltenden Mindestsicherungsgesetze bauen (s. Tabelle 9).

- Wenig verwunderlich, sind die derzeit (4/2021) bestehenden länderweisen Regelungen reichlich unübersichtlich, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Bezeichnungen für „Mindestsicherung“ (B, T, ST, W), „Sozialhilfe“ (K, NÖ, OÖ), „Sozialunterstützung“ (S) oder „Sozialleistung“ (V; Tabelle 9).
- Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt in § 2 Zi.3 eine Definition des Wohnbedarfs vor. Er umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Dies ist allerdings nicht in allen Bundesländern analog umgesetzt.
- Leistungen Dritter sind dem Einkommen hinzuzuzählen. Allerdings bestehen Unterschiede, ob alle Personen im Haushalt, alle Personen einer Wirtschaftsgemeinschaft oder nur unterhaltspflichtige Personen berücksichtigt werden. Die Zugänge sind hier über die Bundesländer hinweg verschieden, wie in Tabelle 10 dargestellt.

Im Vergleich zum Haushalts- oder Familieneinkommen, das in den Wohnbeihilfe-Systemen die Basis darstellt, geht es bei BMS/Sozialhilfe stärker um die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung und die Berechnung der Bedarfsdeckung für jede Person einzeln, in Anlehnung an die variierenden Mindestsätze. Mehrere hilfsbedürftige Personen werden zu Bedarfsgemeinschaften bzw. Haushaltsgemeinschaften, bei denen die gemeinsame Wirtschaftsführung im Vordergrund steht, zusammengefasst. Insofern gibt es Unterschiede, ob jener Teil der Einkommen von gemeinsam lebenden Personen, der über den eigenen Richtsätzen liegt, den hilfsbedürftigen anderen Personen zugerechnet wird. Bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen ist dies in der Regel der Fall. Unterschiede gibt es in der Frage, was eine Haushaltsgemeinschaft bzw. Bedarfsgemeinschaft darstellt (s. Tabelle 10).

Tabelle 9: Rechtsgrundlagen zum Einkommensbegriff in BMS/Sozialhilfe

	SH-G 2019 umgesetzt?	Rechtsgrundlage, insbesondere zum Einkommensbegriff
B	Nein	§ 6 Bgld. Mindestsicherungsgesetz 2010 idgF Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 idgF Bgld. Mindeststandardverordnung idgF
K	Ja	§ 8 Abs. 2-4 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 idgF
NÖ	Ja	§ 6 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz 2020 idgF NÖ Sozialhilfegesetz 2000 idgF; §§ 1 und 3 Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmittel idgF
OÖ	Ja	§ 14-15 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz 2019 idgF Oö. Sozialhilfegesetz 1998 idgF (für Hilfen in einzelnen sozialen Notlagen); Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe idgF
S	Ja, seit 1.1.2021	§ 6 Sozialunterstützungsgesetz 2021 idgF Salzburger Sozialhilfegesetz 1975 idgF
ST	Nein, ab 1.7.2021	§ 6 Abs. 2 Stmk. Mindestsicherungsgesetz 2010 idgF; § 2 Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung idgF
T	Nein	§ 2 Abs. 22 und § 15 Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010 idgF;
V	Ja, seit 1.4.2021	§ 7-8 Vorarlberger Sozialleistungsgesetz 2020 § Vorarlberger Sozialleistungsverordnung 2021 idgF
W	Nein	§ 10 Wiener Mindestsicherungsgesetz 2011 idgF Wiener Mindestsicherungsgesetz-Verordnung 2020

Quelle: BMS/Sozialhilfe-Gesetze der Länder, IIBW, Stand Mai 2021.

Tabelle 10: Haushalts- und Einkommensbegriffe in der BMS/Sozialhilfe

B	Bedarfsgemeinschaft. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen. Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt. Bei Personen, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.
K	Haushaltsgemeinschaft. Die eigenen Mittel umfassen das gesamte Einkommen und Leistungen Dritter sowie das verwertbare Vermögen einer Person. Als Einkommen gelten [...] alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Zu den Leistungen Dritter zählen auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten oder eingetragener Partner, Lebensgefährten oder unterhaltspflichtigen Elternteilen von [...] selbsterhaltungsfähigen Hilfe Suchenden, der den für diese Person [...] vorgesehenen Betrag übersteigt. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohnungsgemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.
NÖ	Haushaltsgemeinschaft. Einkommen der hilfesuchenden Person, auch jenes, das sich im Ausland befindet. Alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die im Kalendermonat tatsächlich zufließen. Auch diesem zustehende und einbringliche Leistungen Dritter sind zu berücksichtigen. Das Einkommen eines mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie eines Lebensgefährten bzw. einer Lebensgefährtin ist bei der Bemessung der Sozialhilfe insoweit zu berücksichtigen, als es den für diese Personen maßgebenden Richtsatz übersteigt. Einkommen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen sind zu berücksichtigen.
OÖ	Haushaltsgemeinschaft. Zu den Leistungen Dritter [...] zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz heranzuziehen. Die Leistungen sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren.
S	Haushaltsgemeinschaft: mehrere, in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann; Bedarfsgemeinschaft a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten, b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder. Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens der mit den Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der die für diese Personen vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet. Das Nicht-Vorliegen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen.
ST	Wirtschaftsgemeinschaft: Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person. Zum Einkommen zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden [...] Personen, der den Mindeststandard übersteigt. Das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft ist von den Hilfe suchenden Personen nachzuweisen (gegebenenfalls bei 24h-Betreuern).
T	Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden zufließen. Zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählt neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch [...] hat, auch das Einkommen der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, soweit dieses den Mindestdatz zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenanteiles übersteigt. Von diesem Einkommen sind allfällige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten in Abzug zu bringen. Bedarfsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften, wobei zwischen diesen Personen eine Beziehung bestehen muss, bei der eine wechselseitige Unterstützung in

	einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann. Wohngemeinschaft kann aber muss keine Bedarfsgemeinschaft sein.
V	Haushaltsgemeinschaft. Einkommen sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden eigenen Mittel – dazu zählt das gesamte verwertbare, in- und ausländische Vermögen und Einkommen der hilfsbedürftigen Person – und Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Nicht zur Verfügung stehen Mittel, die nachweislich zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen verwendet werden.
W	Bedarfsgemeinschaft. Alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine Bedarfsgemeinschaft, außer WGs, ein Paar, das mit Eltern lebt sind zwei Bedarfsgemeinschaften. (Komplizierte Zurechnung zu Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 2)). Bezieht eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige Person [...] oder volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr [...] eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, die bzw. das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, so ist diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Quelle: BMS/Sozialhilfe-Gesetze der Länder, IIBW, Stand Mai 2021.

In Tabelle 11 ist dargestellt, welche Einkommensquelle in der Berechnung der Einkommen zur Bemessung von BMS/Sozialhilfe berücksichtigt werden. Zusammenfassend lassen sich die Bundesländerunterschiede bzw. die Abweichungen zu den Einkommensbegriffen der Wohnbeihilfe folgendermaßen darstellen:

- Im Vergleich zur Einkommensberechnung in der Wohnbeihilfe wird bei der BMS/Sozialhilfe ein breiterer Einkommensbegriff verfolgt, d.h. bestimmte Einkommensbestandteile, die bei der Wohnbeihilfe nicht angerechnet werden, gelten bei BMS/Sozialhilfe sehr wohl als Einkommen. Ausnahmen gibt es jedoch auch, z.B. Absetzbeträge (Grundlage: § 7 Zi.4 SHG).
- Die größten Bundesländerunterschiede bestehen zwischen der Gruppe der Länder, die das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 umgesetzt haben und jenen, die das (noch) nicht getan haben (v.a. W und T, auch ST und B).
- Das Ausmaß von Familienförderungen des jeweiligen Bundeslandes variiert.
- Wohnbeihilfen reduzieren in der Regel den Wohnbedarf der BMS eins zu eins. In manchen Fällen werden Teile der Wohnbeihilfe zusätzlich gewährt.
- Leistungen wegen Behinderung sind bundesländerweise sehr unterschiedlich und basieren z.B. auf regionalen Behindertengesetzen (z.B. StBHG). Erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld werden in keinem der Länder angerechnet.
- In allen Bundesländern muss verwertbares eigenes Vermögen (mit Ausnahmen: z.B. Eigenheime, PKWs für den Arbeitsweg) aufgebraucht werden, bevor BMS/Sozialhilfe bezogen werden kann. Die Höhe des Schonvermögens, das nicht verwertet werden muss, variiert bundesländerweise zwischen dem 5-fachen und 6-fachen des Ausgleichszulagenrichtsatzes (ca. € 4.600 bis 5.700).
- Da die BMS/Sozialhilfe von den Bezirkshauptmannschaften/Magistraten berechnet und bewilligt wird, ist nicht auszuschließen, dass es Unterschiede in der Praxis gibt.

Tabelle 11: Für die Bemessung von BMS/Sozialhilfe berücksichtigte Einkommensbestandteile

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Anm.
Lohneinkommen	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Urlaubs-, Weihnachtsgeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	(1)
Selbstständigeneinkommen	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Pensionen (außer Waisenpensionen, s. unten.)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Einkommen Vermietung/Verpachtung	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Zahlungen gesetzliche Krankenversicherung (Selbstbehalte)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Abfertigungen	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Alleinerzieherabsetzbetrag	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	
Alleinverdienerabsetzbetrag	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	
Familienbonus	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	(2)
Arbeitslosengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Notstandshilfe	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Krankengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Wochengeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Kinderbetreuungsgeld	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Familienbeihilfe	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Familienförderung (z.B. des Bundeslandes)	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	(3)
freie Wohlfahrtspflege und freiwillige Leistungen Dritter	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	(4)
Pflegegeld	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Waisenpensionen (bis 18 J)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Ferienbeschäftigung	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA	
Studienbeihilfe	JA	n.r.	n.r.	n.r.	n.r.	JA	n.r.	JA	JA	
Lehrlingsentschädigung	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Zivil- und Wehrdienstentschädigung	NEIN	n.r.	JA	n.r.	n.r.	JA	JA	JA	n.r.	
Leistungen wegen Behinderung	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Heilungskosten	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	
Schmerzensgeld	NEIN	k.A.	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	
Ausgleichszulage	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
Wohnbeihilfe	n.r.	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN	(5)
sonstige Sozialhilfe Einmalzahlung	NEIN	k.A.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Heizkostenzuschüsse	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
Sonstige Beihilfen zu Wohnkosten	JA	JA	JA	JA	n.r.	JA	JA	JA	JA	
Schulungskosten AMS	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	(6)

Anmerkungen:

(n.r.) = nicht relevant, z.B. bei Studienbeihilfe, weil keine BMS für Vollzeitstudierende möglich ist, oder Wehrdienstentschädigung, weil sie zur Abdeckung des Lebensbedarfs reicht, u.a. Beispiele

(k.A.) = keine Angabe, z.B. weil noch keine Richtlinie zur Klärung vorliegt (Kärnten)

(1) Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird bei Erwerbseinkommen aktuell nicht eingerechnet („Wiener Beschäftigungsbonus“)

(2) Tw. unterschiedliche Handhabung, ob mit Lohnabrechnung oder über Arbeitnehmerveranlagung; für BMS-Beziehende geringe Relevanz

(3) Unterschiedlichste Familienförderungen nach BL, meist werden diese Förderungen nicht angerechnet

(4) Meist nicht angerechnet, außer bei Bezug länger als vier Monate und wenn bestimmte Höhe (über Richtsätzen).

(5) Meistens reduzieren Wohnbeihilfen den Wohnbedarf der BMS 1:1, tw. wird Wohnbeihilfe zusätzlich gewährt.

(6) DLU wird meistens angerechnet. Ersatz für Fahrtkosten, Prüfungsgebühren u.a. nicht; tw. Einzelfallprüfung.

Quelle: BMS/Sozialhilfe-Gesetze der Länder; Rückmeldungen der Abteilungen, Stand Mai 2021.

5 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

5.1 LÄNDERWEISE UNGLEICHHEIT DER EINKOMMENSBEMESSUNG

Während die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei BMS/Sozialhilfe im Groben geringer sind als bei den Wohnbeihilfen, wurde auch hier eine weitgehende Harmonisierung nicht erreicht. Insbesondere jene Bundesländer, die das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 noch nicht umgesetzt haben, weisen größere Unterschiede zu den anderen auf.

Die im Einkommensbegriff der Wohnbeihilfe-Systeme inkludierten Einkommensbestandteile sind nur ein Baustein in der Berechnung der Wohnbeihilfen (s. Abbildung 1, S. 6). Noch wichtiger als der Einkommensbegriff ist die Unterschiedlichkeit der Anspruchsberechtigung (s. Kap. 2) und des Haushaltsbegriffs (s. Kap. 3), insbesondere inwieweit die Einkommen von Kindern zu inkludieren sind.

Die identifizierten Bundesländerunterschiede bei den Einkommensbestandteilen haben unterschiedlich große Auswirkungen auf die Einheitlichkeit über die Bundesländer, abhängig davon ob (1) die errechneten Einkommen für spezifische Haushalte deutliche Unterschiede zwischen Bundesländern ergeben und (2) die Fallzahlen für spezifische Einkommensbestandteile groß genug sind, um in Summe starke Auswirkungen zu haben. Folgende Bereiche mit Relevanz sind hervorzuheben:

- Die Nichteinrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Niederösterreich ergibt große Einkommensunterschiede im Vergleich zur Handhabung in anderen Bundesländern. Hier könnte die Berechnung einfach angepasst werden.
- Die Einrechnung von Familienbeihilfe in der Steiermark führt ebenfalls zu großen Einkommensunterschieden, v.a. bei kinderreichen Familien. Auch hier ist die Steiermark ein Ausreißer.
- Ob BMS/Sozialhilfe als Einkommen gezählt wird oder nicht, hat aufgrund der hohen Fallzahlen und der Gleichbehandlung zwischen Sozialleistungen und geringen Arbeitseinkommen hohe Relevanz. Hier wäre eine einheitliche Vorgehensweise zweckmäßig.
- Unterschiede bei Bestandteilen wie Abfertigungen, Absetzbeträgen, Familienbonus Plus u.a. dürfen in Anbetracht der Zielgruppe und aufgrund geringer Fallzahlen nur wenig ins Gewicht fallen. Die Anrechnung von Heilungskosten, Schmerzensgeld, Studienbeihilfen u.ä. sind Randthemen.
- Wenn eine neue bundesweite Förderung einkommensanhängig gewährt wird und an den Grenzen des äquivalisierten Einkommens (nach EU-SILC) ansetzt, ergeben sich unterschiedliche Grenzen je nach Haushaltszusammensetzung (z.B. Gewichtungsfaktoren für zweite Erwachsene, Kinder). Daher müsste bundesweit einheitlich geklärt werden, wie mit Kindereinkommen umzugehen ist.

Aus gutachterlicher Sicht ist abschätzbar, dass bei Nivellierung der dargestellten gröber unterschiedlichen Bemessungen des Haushaltseinkommens alle Bundesländer im Durchschnitt aller Haushalte innerhalb einer Bandbreite von +/- 10% liegen.

5.2 ABWÄGUNG MÖGLICHER HANDLUNGSAalternativen

Die bundesweite Vorgabe eines einheitlichen Einkommensbegriffs über alle Bundesländer hinweg scheint derzeit politisch schwer umsetzbar. Um dies zu erreichen wäre es notwendig, bis ins Detail alle möglichen Einkommensbestandteile aufzuzählen, die bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Dies ist allerdings kaum lückenlos möglich. In der Praxis zeigen sich immer wieder Lücken, z.B. bei der Behandlung des Familienbonus Plus oder bei speziellen Corona-Hilfen. Zusätzlich zum Einkommensbegriff wäre es

notwendig einen Haushaltsbegriff vorzugeben, also ob alle gemeinsam lebenden Personen mit ihren gesamten Einkommen zu inkludieren sind, oder welche Ausnahmen z.B. für Kinder gelten sollen.

Die Bundesländerunterschiede bei den Einkommensbestandteilen sind bis auf die genannten Bereiche nicht übermäßig. Schon jetzt zeigt sich, dass trotz sehr unterschiedlicher Bestimmungen, die Bundesländer auf ähnliche Zielgruppen hinsichtlich der Einkommensgrenzen fokussieren, d.h. gewisse Unterschiede bei den Definitionen keine groben Unterschiede bei den Ergebnissen ergeben. Man ist gewohnt, mit regionalen Unterschieden zu leben. Der aktuelle BezieherInnenkreis von Wohnbeihilfen liegt ähnlich dem untersten Einkommensquintil (z.B. gemessen nach äquivalisierten Einkommen nach EU-SILC mit Grenze von ca. € 1.450 netto, s. Tabelle 2, S. 7).

Einige Bundesländer äußern sich skeptisch, ob ihre Wohnbauförderungsabteilungen eine zusätzliche Förderung des Bundes nach dem UFG administrativ abwickeln können. Wenn die Wohnbauförderungsabteilungen der Bundesländer die Abwicklung einer zusätzlichen einkommensabhängigen Förderung, z.B. eine bundesweit einheitliche Förderung des Heizkesseltausches nach UFG, übernehmen würden, hätte das Auswirkungen auf ihren Verwaltungsaufwand. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand wird über die Bundesländer variieren und insbesondere in jenen Bundesländern groß sein, die in ihren bisherigen Wohnbeihilfesystemen bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht inkludiert haben. Das sind etwa jene Bundesländer, die aktuell Wohnbeihilfen auf Mieter fokussieren (B, K, OÖ, S, ST, W). In manchen Bundesländern kämen Haushalte mit Einkommen unter oder nahe der BMS-Grenze hinzu, bzw. jene Haushalte, die bei den Wohnbeihilfen bisher aufgrund der Mindesteinkommensbedingungen ausgeschlossen sind (B, V, teilweise W, teilweise OÖ). In Vorarlberg wären auch Haushalte zu inkludieren, die die Vollzeitserwerbseinkommen-Bedingung der Wohnbeihilfe nicht erfüllen.

Sollten die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu dem Ergebnis gelangen, die Erhebung der Haushaltseinkommen bundeseinheitlich durchzuführen, sind aus Tabelle 8 (Wohnbeihilfen, S. 15) und Tabelle 11 (Mindestsicherung/Sozialhilfe, S. 22) folgende Einkommensbestandteile ableitbar:

... die von allen oder fast allen Länder angewandt werden:

- 1) Lohneinkommen: Netto
- 2) Selbstständigeneinkommen
- 3) Pensionen (außer Waisenp.)
- 4) Einkommen Vermietung/Verpachtung
- 5) Bauern und Landwirte
- 6) Arbeitslosengeld
- 7) Notstandshilfe
- 8) Krankengeld
- 9) Wochengeld
- 10) Kinderbetreuungsgeld
- 11) Ausgleichszulage
- 12) Ausländische Einkommen
- 13) Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- 14) Waisenpensionen (bis 18 Jahre)

... die von der Mehrzahl der Länder angewandt werden:

- 15) BMS/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe
- 16) Alleinerzieherabsetzbetrag

- 17) Alleinverdienerabsetzbetrag
- 18) Familienbonus
- 19) Abfertigungen
- 20) Sonstige Beihilfen/Zuschüsse zu Wohnkosten
- 21) Lehrlingsentschädigung
- 22) Zivil- und Wehrdienstentschädigung
- 23) Studienbeihilfe
- 24) Feriendarstellung/Pflichtpraktika

Die Positionen 1) bis 14) sollten bei einer bundeseinheitlichen Einkommensfeststellung jedenfalls berücksichtigt werden. Es spricht einiges dafür, auch die Positionen 15) bis 20) zur Gänze einzubeziehen. Die Positionen 21) bis 24) – Einkommen der Kinder – sind teilweise Sonderbedarfe. Hier könnte eine Freigrenze von z.B. € 500 pro Monat Sinn machen.

Folgende Einkommensbestandteile werden von einer Minderzahl der Länder, von fast keinen oder keinen herangezogen: Heilungskosten; Schmerzensgeld; Familienbeihilfe; Familienförderung (z.B. des Bundeslandes); Leistungen wegen Behinderung; sonstige Sozialhilfe Einmalzahlung; Pflegegeld; Heizkostenzuschüsse; Zahlungen gesetzliche Krankenversicherung (Selbstbehalte); freie Wohlfahrtspflege und freiwillige Leistungen Dritter.

6 ANHANG

6.1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Berechnungsmethode Wohnbeihilfe	6
Tabelle 2: Verfügbare Wohnbeihilfen 2021, Berechnungsbeispiele	7
Tabelle 3: Anspruchsberechtigte für eine geförderte Mietwohnung	10
Tabelle 4: Maximaleinkommen Wohnbauförderung (Mietwohnungen), pro Haushalt (netto/Jahr)	11
Tabelle 5: Rechtsgrundlagen, v.a. zum Einkommensbegriff in der Wohnbeihilfe	12
Tabelle 6: Einkommensbegriff in der Wohnbeihilfe	13
Tabelle 7: Wird das Einkommen von (minderjährigen) Kindern mitberücksichtigt?	14
Tabelle 8: Für die Bemessung der Wohnbeihilfe berücksichtigte Einkommensbestandteile	15
Tabelle 9: Rechtsgrundlagen zum Einkommensbegriff in BMS/Sozialhilfe	19
Tabelle 10: Haushalts- und Einkommensbegriffe in der BMS/Sozialhilfe	20
Tabelle 11: Für die Bemessung von BMS/Sozialhilfe berücksichtigte Einkommensbestandteile	22

6.2 LITERATUR

- Amann, W. & Mundt, A. (2009): Rückläufige Bewilligungszahlen versus Wohnungsbedarf / Leerstandsrate im GBV-Sektor / Vorausschätzung Wohnbeihilfe, Wien: IIBW, im Auftrag der Arge Bau!Massiv.
- Amann, W.; Mundt, A. & Oberhuber, A. (2020): Berichtsstandard Wohnbauförderung 2020. Studie im Auftrag der Stadt Wien, MA 50. Wien: IIBW.
- Bauer, E. (2014): Wohnbeihilfe statt Wohnbauförderung – Irrtümer und Gefahren. Wien: GBV.
- Die Armutskonferenz (2020): Massive Kritik von sozialen Organisationen und ExpertInnen am Sozialhilfe Grundsatzgesetz. Wien: Die Armutskonferenz 2020. Online: <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/stellungnahmen-sozialhilfe-grundsatzgesetz.html> [25.3.2021].
- Land Steiermark (2020): Förderungsbericht 2019. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 1. Graz: Land Steiermark.
- Mundt, A. (2011): Wohnbeihilfen – geeignetes Instrument der Armuts- und Wohnungspolitik? In: Stelzer-Orthofer, C. & Weidenholzer, J. (Hg.): Aktivierung und Mindestsicherung. Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit. Wien: Mandelbaum Verlag, 189-200.
- Mundt, A. & Amann, W. (2015): Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs. Studie im Auftrag des bmask – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien: IIBW. Online: http://iibw.at/documents/2015%20Mundt_Amann.%20Bmask_Lleistbares%20Wohnen.pdf [9.4.2021].
- Noe.orf.at (26.8.2020): „Sozialhilfe neu“: VfGH entscheidet. Online: <https://noe.orf.at/stories/3063879/> [27.4.2021].